



ZUSTIMMUNGSBEDARF – PROJEKTRÜCKGABE EfA-UP4

UP 4: Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Wir bitten die OZG-Federführer des Themenfelds UFE um die Zustimmung zum **Abbruch des EfA-Umsetzungsprojekts „Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit“**.

Begründung:

Eine fachliche Analyse, die im Rahmen der Konzeptionsphase durchgeführt wurde hat ergeben, dass die Umsetzung dieser OZG-Leistung als eigenständiger Online-Dienst aus Nutzersicht nicht sinnvoll ist.

Nach unserer Analyse würde ein weiteres Teilmodul für die Personenbeförderung aus unserer Umsetzung keine nennenswerten Mehrwerte im Vergleich zu der bereits angestrebten Umsetzung in Hessen bieten. Eine erneute Umsetzung durch uns wäre somit doppelte Arbeit. Daher bitten wir um Zustimmung für den Abbruch des EfA-Projekts.

1. Abbruch des EFA-Projekts

2. Markierung der OZG-Leistung „Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit“ (10333) als „Out of Scope“:

Hintergrund:

- Eine Markierung als Out of Scope darf vorgenommen werden, wenn es ein(e) Umsetzung(sprojekt) mit Flächendeckungsanspruch gibt.
- Dies trifft auf „Nachweis finanzieller Leistungsfähigkeit zu, weil:
 - Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist keine eigenständige Verwaltungsleistung, sondern sie wird nur im Rahmen der Leistung „Personenbeförderungsgenehmigung“ (10447) benötigt.
 - Das Projekt Hessens („Personenbeförderungsgenehmigung“), in dessen Rahmen der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit umgesetzt wird, ist bereits ein EFA-Projekt. Hessen hat in den Gesprächen bestätigt, dass sie den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit in diesem Rahmen umsetzen.

- **Gesetzliche Grundlage:** Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV), § 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist eine von mehreren Voraussetzungen für die Personenverkehrsgenehmigung (z.B. Taxi Konzession). Daneben gibt es die Nachweispflicht der persönlichen Zuverlässigkeit sowie der fachlichen Eignung.
- Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist also nur eine Komponente eines Genehmigungsverfahrens im Personenverkehrsbereich und ist keine eigenständige Verwaltungsleistung.
- Somit ist die Leistung u. E. nur als Teil eines Online-Dienstes Personenbeförderungsgenehmigung sinnvoll umzusetzen (OZG-ID 10447, Themenfeld Mobilität & Reisen, Geschäftslage Logistik & Transport). Die Umsetzungsverantwortung für diese Leistung liegt bei Hessen.

- Ein Vorschlag Hamburgs, die Umsetzung für die beiden OZG-Leistungen „Personenbeförderungsgenehmigung“ und „Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit“ zu übernehmen, hat Hessen abgelehnt. Mittlerweile wurde in Hessen ein Projekt zur Umsetzung der OZG-Leistung „Personenbeförderungsgenehmigung“ nach dem EfA-Prinzip gestartet. Darin soll die Möglichkeit eines Uploads geforderter Nachweise zur finanziellen Leistungsfähigkeit enthalten sein.
- An einer Übernahme der OZG-Leistung „Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit“ ist Hessen allerdings nicht interessiert.
- Auch eine offen formulierte Anfrage Hamburgs zu einer Kooperation beider Bundesländer bei der Umsetzung der beiden Leistungen stieß nicht auf Zuspruch.

Ansprechpersonen im UFE-UP „Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit“

Programm-Leitung: Mario Pahl

Service Portfolio Management: 

OZG-Team: 

Lotse DigitalFirst: 

Zentraler Ansprechpartner BVM/BWI: 

Verkehrsgewerbeaufsicht HH (BVM): 